

Handreichung für die Seelsorge

zur Begleitung von Menschen
in Trennung, Scheidung und
nach ziviler Wiederverheiratung

in der Erzdiözese Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Zur Situation	3
Zum Handeln der Seelsorgenden	5
Teilnahme am Leben der Kirche	7
Gemeinsames Gebet und Segnung eines Zeichens	10
Ein Vorschlag für die Gestaltung der liturgischen Feier	12
Ausblick	14

Vorwort

Die vorliegende Handreichung richtet sich an Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Erzdiözese Freiburg, die Paare bei Trennung, Scheidung oder Wiederheirat begleiten. Sie ist gedacht als eine Orientierung für die pastorale Praxis in den kommenden Jahren. Die gemachten Erfahrungen werden im Diözesanpastoralrat sowie in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Ehe und Familie reflektiert, um diese Handreichung weiterzuentwickeln.

Zur Situation

Die Mehrheit der Paare ist zutiefst vom Wunsch erfüllt, dass ihre Ehe ein Leben lang hält. Dieser Sehnsucht entspricht das sakramentale Verständnis der Ehe. Trotzdem steigen die Scheidungszahlen seit Jahren stetig an. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Zum einen spielen dabei die Erwartungen an die Lebens- und Beziehungsform Ehe eine Rolle; zum anderen fallen traditionelle Stützen wie Eltern, Freunde, Bekannte weg. Auch der Arbeitsmarkt, der ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität fordert, erschwert es Frauen und Männern, verbindlich und dauerhaft Beziehungen einzugehen und durchzutragen.

Für Paare, die kirchlich heiraten, gibt es in der Erzdiözese Freiburg seit Jahrzehnten viele Angebote, die sie darin unterstützen, sich gut auf die Ehe vorzubereiten, wie die „Wegstationen für Paare“ an einem Wochenende bzw. während einer ganzen Woche oder die Tagesseminare „Ein Tag für uns“. Das Gespräch und die Begegnung der Paare miteinander sowie mit erfahrenen Kursbegleiterinnen und Kursbegleitern werden von den Teilnehmenden als sehr hilfreich und unterstützend erlebt. Auch das Traugespräch mit dem Priester

oder Diakon ist ein wichtiger Anlass, nicht nur um den Zelebranten kennen zu lernen, sondern auch um sich über die Bedeutung des Ehesakramentes zu vergewissern.

Kirchliche Pastoral verschließt sich aber auch vor dem Scheitern einer Ehe nicht. Sie bietet Orte an, die für die Betroffenen offen sind, wo man ihnen zuhört und wo sie begleitet werden. Es gibt nach wie vor eine große Zahl von Menschen, die sich in dieser Lebenssituation Rat und Wegbegleitung von der Kirche erhoffen, um zu erfahren, was Jesus Christus gelehrt und vorgelebt hat: Die Treue und Barmherzigkeit Gottes gilt auch für diejenigen, deren Lebensentwurf gescheitert ist. Ermutigende Wegbegleitung und einfühlsame Gesprächsführung können Menschen unterstützen, neue Perspektiven für ihr weiteres Leben zu finden. Ziel ist, dass sie ihr menschliches und seelisches Gleichgewicht wiederfinden und ihren Platz in der Gemeinde einnehmen können. So ist eine Aufarbeitung der Lebens- und Beziehungsgeschichte möglich, so können die Ehepartner ihre Verantwortung für die bisherige gelebte Beziehung, aber auch für das erfahrene Scheitern übernehmen. Im Kontakt mit Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen geht es darum, dass die menschenfreundliche und respektvolle Grundhaltung Jesu erfahrbar wird. Jeder Mensch wird mit seiner Lebens- und Beziehungsgeschichte mitsamt ihren Brüchen und Wunden geachtet. Über den Wunsch, neu anzufangen und sich mit Gottes Hilfe auf eine zweite Lebenspartnerschaft verbindlich einzulassen, kann daher offen gesprochen werden. In besonderer Weise gilt es, denen nahe zu sein und sie zu unterstützen, die (bewusst) keine neue Partnerschaft eingehen.

Viele Seelsorgerinnen und Seelsorger, die im Gespräch mit wiederverheirateten Geschiedenen stehen, sind verunsichert. Einerseits nehmen sie wahr, dass die Betroffenen sich oft ausgegrenzt fühlen und darunter leiden, andererseits wissen sie um die Vorgaben der kirchlichen Lehre und des Kirchenrechts. Die vorliegende Handreichung will deshalb Orientierungen geben und gangbare Wege aufzeigen.

Zum Handeln der Seelsorgenden

Im Hinblick auf das praktische pastorale Handeln unterstützt diese Handreichung die Seelsorgerinnen und Seelsorger darin, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden und als Beistand klärend und unvoreingenommen zu handeln.

Das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* von 1981 betont: „Die Hirten mögen beherzigen, dass sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden. Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch eigene schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, dass die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war“¹.

In der Regel sind mehrere Gespräche mit dem Paar bzw. den betroffenen Frauen und Männern notwendig. Zum einen wird darin auf die in der Kirche gegebenen Mittel und Wege einer rechtlichen Klärung ihrer Situation hingewiesen. Zum anderen geht es um die

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* Nr. 84.

Versöhnung mit der eigenen Lebensgeschichte und mit denen, die von der Situation mit betroffen sind. Wenn die eigene Verantwortung und eine mögliche Schuld angenommen werden, wächst die Chance, eine neue Perspektive zu finden und ggf. in einer neuen Partnerschaft nicht wieder aus den alten Gründen zu scheitern. Viele Paare bzw. Frauen und Männer haben eine hohe Bereitschaft, sich diesen Fragen zu stellen, weil sie sich nichts mehr wünschen, als dass ihr weiteres Leben und eine mögliche zweite Partnerschaft gelingen. Seelsorgende suchen mit ihnen nach Schritten der Versöhnung, die noch gegangen werden können oder müssen. Dieser Weg kann in einem eigenen Ritual seinen Abschluss finden, in dem auch betroffene Menschen, mit denen (noch) keine Versöhnung möglich ist, Gottes heilendem Wirken anvertraut werden.

Wegweisend für das Gespräch sind auch die von den oberrheinischen Bischöfen genannten Kriterien, die sich in den „Grundsätzen für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von Wiederverheirateten Geschiedenen“ finden:

- „Wo beim Scheitern *der ersten Ehe* schweres Versagen mit im Spiel war, müssen die übernommene Verantwortung anerkannt und die begangene Schuld bereut werden.
- Es muss glaubhaft feststehen, dass eine Rückkehr zum ersten Partner wirklich nicht möglich ist und die erste Ehe beim besten Willen nicht wieder belebt werden kann.
- Begangenes Unrecht und ein angerichteter Schaden müssen nach Kräften wieder- gutgemacht werden, soweit dies nur möglich ist.

- Zu dieser Wiedergutmachung gehört auch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Frau [Mann] und Kindern aus der ersten Ehe (vgl. CIC can. 1071, § 1,3).
- Es ist darauf zu achten, ob ein Partner seine erste Ehe unter großem öffentlichem Aufsehen und evtl. sogar Ärgernis zerbrochen hat.
- Die *zweite eheliche Gemeinschaft* muss sich über einen längeren Zeitraum hinweg im Sinne eines entschiedenen und auch öffentlich erkennbaren Willens zum dauerhaften Zusammenleben nach der Ordnung der Ehe als sittliche Realität bewährt haben.
- Es muss geprüft werden, ob das Festhalten an der zweiten Bindung gegenüber dem Partner und den Kindern eine neue sittliche Verpflichtung geworden ist.
- Es muss hinreichend – sicher nicht mehr als bei anderen Christen – feststehen, dass die Partner wirklich aus dem christlichen Glauben zu leben versuchen und aus lauterer Motiven, d. h. aus echten religiösen Beweggründen auch am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen wollen. Ähnliches gilt für die Erziehung der Kinder.“²

Teilnahme am Leben der Kirche

Denjenigen, die nach einer zerbrochenen Ehe bewusst keine neue Partnerschaft mehr eingehen und allein leben, gilt es, von Seiten der Kirche nahe zu sein und sie in ihrer Lebensform zu begleiten und zu unterstützen. Andererseits gibt es Paare, die sich aufgrund einer wohlüberlegten Entscheidung für eine verlässliche und personale

² In: Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze, hrsg. von den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, August 1993, 29.

Lebensgemeinschaft und damit für eine zweite standesamtliche Trauung entscheiden oder entschieden haben. Sie verdienen „aufgrund der menschlichen Werte, die sie gemeinsam verwirklichen, und nicht zuletzt durch ihre Bereitschaft, in öffentlicher Form und auf rechtlich verbindliche Weise Verantwortung füreinander zu übernehmen, moralische Anerkennung. Wo dieses Füreinander-Einstehen in den Sorgen und Nöten des Alltags aus dem Geist des Glaubens gelebt wird, besitzt eine solche Ehe aufgrund des persönlichen Glaubens der Partner und ihrer Teilnahme am kirchlichen Leben auch eine geistliche Dimension“³.

Es ist sinnvoll, sofern die Bereitschaft besteht, zu überprüfen, ob die erste Ehe überhaupt gültig geschlossen wurde. Es ist möglich, dass bei der Trauung gar keine gültige Ehe zustande kam. Ein kirchliches Gericht kann daher nach sorgfältiger Prüfung zu der Feststellung gelangen, dass das Eheband von Anfang an nicht bestanden hat. Diese Feststellung nennt man Ehenichtigkeitserklärung. Eine gültige Ehe kommt u.a. nicht zustande, wenn Eigenschaften oder Inhalte der Ehe ausgeschlossen werden, die nach Auffassung der katholischen Kirche wesentlich zur Ehe gehören (z.B. Unauflösbarkeit, Treuepflicht, Bereitschaft zum Kind) oder wenn ein oder beide Partner aufgrund organischer oder psychischer Störungen zur Führung einer Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft unfähig sind. Solche Gründe müssen freilich schon bei der Eheschließung vorgelegen haben. Das Erzbischöfliche Offizialat bietet regionale Beratungsgespräche an für Menschen, welche die kirchenrechtliche Gültigkeit einer gescheiterten Ehe überprüfen lassen möchten.⁴

³ Eberhard Schockenhoff, Herder-Korrespondenz 08/2011, 393.

⁴ Zu diesen Gesprächen ist unbedingt Terminvereinbarung erforderlich unter der Telefonnummer 0761/2188-253; unter dieser Nummer sind auch Rückfragen möglich. Weitere Informationen unter www.ebfr.de.

Was die Mitarbeit im Pfarrgemeinderat angeht, sind geschiedene wiederverheiratete Personen gegebenenfalls wählbar. Wiederverheiratete Kandidatinnen und Kandidaten können vom Erzbischöflichen Ordinariat (vgl. PGRS § 7,1) zugelassen werden. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die betreffende Kandidatin/ der betreffende Kandidat am Gemeindeleben aktiv teilnimmt und die Ehelehre der Kirche nicht verunklart wird.

Ein seelsorglicher und theologisch fundierter Gesprächsprozess der Partner bzw. eines der Partner mit dem Pfarrer zielt darauf hin, dass das Paar bzw. einer der Partner für sich eine verantwortete wirkliche Gewissensentscheidung treffen kann. Diese vor Gott, im Glauben an Ihn und im gemeinsamen Gespräch entwickelte geistliche Überzeugung gilt es, sowohl vom Pfarrer als auch von der Gemeinde zu respektieren. In besonderer Weise ist es angezeigt, die geistliche Entscheidung, am Leben der Kirche vielfältig teilzuhaben und bewusst auf den Empfang der Sakramente zu verzichten, zu respektieren und pastoral zu begleiten. In der Folge einer verantwortlich getroffenen Gewissensentscheidung kann in der konkreten Situation aber auch die Möglichkeit gegeben sein, die Sakramente der Taufe⁵, der Heiligen Kommunion, der Firmung, der Versöhnung und der Krankensalbung zu empfangen, insofern die erforderliche konkrete Glaubensdisposition vorhanden ist. Die Gemeinde und demzufolge auch die Kirche als Ganze werden so als Gemeinschaft erlebt, in der Versöhnung mit der Lebensgeschichte möglich ist und sich auch konkret vollzieht. Dies wird nicht nur von

⁵ Sollte der/die Taufbewerber/-in bereits eine kirchlich gültige Ehe eingegangen sein, die geschieden wurde, und er/sie in einer neuen Beziehung lebt, gilt die analoge Vorgehensweise. Das Gleiche gilt sowohl, wenn ein Erwachsener um die Taufe bittet, der zwar selbst in erster Ehe verheiratet ist, dessen Partner/-in jedoch vorher schon in einer kirchlich gültigen Ehe gelebt hat und geschieden wurde als auch bei Übertritt oder Wiederaufnahme in die katholische Kirche.

den Betroffenen positiv und stärkend erlebt, sondern hilft der ganzen Gemeinde, das barmherzige Handeln Jesu Christi am eigenen Leib zu erfahren. Alle Vorläufigkeit und Brüchigkeit menschlichen Daseins und Handelns wird auf diese Weise schon erleuchtet vom Licht der Gnade Gottes.

Im Hinblick auf das kirchliche Arbeitsrecht gibt es eine Arbeitsgruppe auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz, die sich mit der Grundordnung für den kirchlichen Dienst beschäftigt. Eine Kündigung ist dort vorgesehen, wenn Geschiedene durch ihre Wiederheirat ein öffentliches Ärgernis erregen, indem sie z.B. Dritte (Kinder) schädigen, oder die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigen. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein klärendes Gespräch oder eine andere Maßnahme geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht. Die Weiterbeschäftigung hängt von den Einzelfallumständen ab, insbesondere vom Ausmaß einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit von Kirche und konkreter kirchlicher Einrichtung und von der Belastung für die kirchliche Dienstgemeinschaft. Diese Einzelfälle sind intensiv zu prüfen.

Gemeinsames Gebet und Segnung eines Zeichens

Immer wieder werden Seelsorgerinnen und Seelsorger mit der Bitte um ein Gebet für Paare, die in zweiter Ehe zivilrechtlich verheiratet sind, angesprochen. In der Regel fragen die Paare an, die mindestens durch einen Partner an die Kirche oder Gottesdienstgemeinde gebunden sind und am kirchlichen Leben teilhaben. Das Paar wünscht sich die Zusage, von Gott in seinem Leben begleitet und beschützt zu sein. Sie erhoffen sich eine

Begleitung, die ihnen Ermutigung und Zuversicht für das Wagnis ihres neuen Lebensprojekts zuspricht.

Der geeignete Abschluss einer seelsorgerlichen Begleitung von geschiedenen Wiederverheirateten kann ein gemeinsames Gebet sein. Vorbereitende Gespräche dienen dazu, die Motive, die dem Wunsch nach einem Gebet anlässlich der standesamtlichen Trauung oder auch einige Zeit danach zugrunde liegen, zu klären. Es ist notwendig, Art und Ablauf des Gebets mit dem Paar zu besprechen und darüber zu informieren, was ein solches Gebet bedeutet:

Versöhnung mit der Vergangenheit, Dank für die Gegenwart Gottes und Fürbitte für die Zukunft. Als Zeichen dienen die Segnung und die Übergabe einer Kerze. Dabei ist zu beachten: Auf alle bei Trauungen üblichen Riten wird bewusst verzichtet, ebenso auf einen festlichen Einzug und/oder Auszug bzw. besondere Plätze für das Paar; denn es handelt sich nicht um eine „Quasi-Trauung“ bzw. eine Art von Amtshandlung. Für die Gestaltung des Gebets gilt das Kriterium einer positiven Schlichtheit und einer eigenen Würde.⁶

Dem Paar wird empfohlen, einen anderen Tag für das gemeinsame Gebet zu wählen als den Tag der zivilen Trauung. Zu klären ist der vorgesehene Ort und der Raum, in dem es stattfindet. Das kann, muss aber nicht die Kirche sein. Als Alternative können eine Kapelle, ein Gebetsraum, unter Umständen auch die Privatwohnung des Paares gewählt werden.

Die Leitung kann von einem Priester oder einem Diakon oder einer durch den Pfarrer eigens beauftragten kirchlichen Mitarbeiterin bzw.

⁶ Vgl. Erzdiözese Luxemburg, Gebetszeit für wiederverheiratete Geschiedene. Eine Orientierung des erzbischöflichen Ordinariates Luxemburg, in: Amtsblatt der Erzdiözese Luxemburg 4/2006, 69-73; Erzdiözese Straßburg, Leitlinien für eine Pastoral für Geschiedene und wiederverheiratete Geschiedene, in: Eglise en Alsace vom 1. Mai 2004.

einem eigens beauftragten kirchlichen Mitarbeiter wahrgenommen werden.

Ein Vorschlag für die Gestaltung

Eröffnung

- Zu Beginn: Musik / Lied – Begrüßung
Variante A: Paar begrüßt selbst, benennt den Grund der Feier und fasst die Situation, in der dieser Gottesdienst stattfindet, ins Wort.
Variante B: Leiterin/Leiter des Gottesdienstes begrüßt und benennt den Grund der Feier
- Liturgische Eröffnung
- Schuldbekennnis/Vergebungsbite (Tauerneuerung)
- (Lied) Eingangsgebet

Hören auf das Wort Gottes

- Mögliche Psalmen: Psalm 8 (Lobpreis), Psalm 23 (Hirte), Psalm 30 (Klagen in Tänzen verwandelt), Psalm 32 (Vergebung)
- Mögliche Lesungen: Jes 43,19 „Seht her, nun mache ich etwas Neues“ oder auch ein Psalmwort (siehe oben)
- Mögliche Evangelien: Mk 4,35 (Sturm auf dem See), Lk 5,4-7 (Fischfangwunder), Joh 2,1-12 (Hochzeit zu Kana – leere Krüge), Mt 22, 35-40 (Liebesgebot)
- Kurze Ansprache – Musik/Lied

Segnung und Übergabe einer Kerze

- Eine Kerze wird an der Osterkerze entzündet, das Paar hält die Kerze gemeinsam.

Gepriesen bist du, Herr, unser Gott. Wir danken dir für deinen Sohn. Er ist das Licht der Welt. Wir loben dich. *Alle: Wir preisen dich.*

Wir danken dir für sein Wort, durch das er uns nahe ist. Wir loben dich. *Alle: Wir preisen dich.*

Wir danken dir für seinen Tod am Kreuz, der Versöhnung gestiftet hat. Wir loben dich. *Alle: Wir preisen dich.*

Wir danken dir für seine Auferstehung, die uns neues Leben schenkt. Wir loben dich. *Alle: Wir preisen dich.*

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist. *Alle: Wie im Anfang so auch jetzt und alle Zeit und in Ewigkeit. Amen.*

Lasset uns beten. Ewiger Gott, bei dir finden wir Vergebung, Liebe und neues Leben. Du machst das Leben hell.

Wir bitten dich, segne diese Kerze. Wie ihr Schein das Dunkel erhellt, so erleuchtest du den Lebensweg eines jeden Menschen. Sei Licht für NN. und NN., damit sie dich in glücklichen Tagen loben, in der Not sich bei dir aufrichten und in allem, was sie tun, deine stützende Nähe erfahren. Hilf, dass sie sich in deinem Licht bergen und stärken. Darum bitten wir dich durch Christus, unseren Herrn. Amen.

Je nach Situation und Ort evtl. sinnvoll: Gebet für die ganze (neue) Familie (Benediktionale S. 239) – Segensgebet für das gemeinsame Haus (Benediktionale S. 270)

- Lied/Musik

Gebetsteil – Abschluss

- Fürbitten: evtl. Beteiligung durch Gäste des Paares (Freunde, Verwandte) – Fürbitten können die neue Verbindung des Paares aufgreifen, das sich den Beistand Gottes für den weiteren Lebensweg wünscht. Weitere Fürbitten können sich auf Paare beziehen, die in einer schwierigen Beziehung leben; auf Paare, deren erste Beziehung gescheitert ist, dass sich die Partner weiterhin respektieren. Eine Fürbitte kann auch in der Intention der Kinder formuliert werden - ganz besonders für jene aus den früheren Verbindungen der beiden Partner. – Auch das Paar kann ein Gebet sprechen.
- Vater unser und Friedensgruß
- Lied – Text / Schlusswort
- Segen (z.B. MB Jahreskreis I)
- Marienlob – Musik zum Abschluss

Ausblick

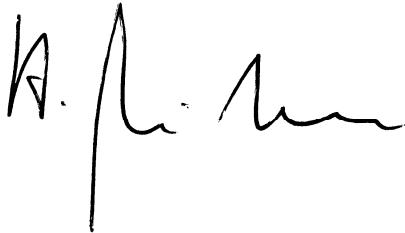
Ehe und Partnerschaft bedürfen des Schutzes und der Wertschätzung der Glaubenden, weil sie ein Bild des Bundes sind, den Gott mit uns Menschen geschlossen hat.

Eine zeitgemäße Ehepastoral muss mit sehr viel Augenmaß und Klugheit angegangen werden, um den vielfältigen Situationen von Paaren gerecht zu werden. Ehepastoral ist demnach ein Kernanliegen heutigen kirchlichen Handelns, das es zu intensivieren gilt.


Paare, von denen zumindest ein Teil die schmerzhafteste Erfahrung des Scheiterns kennt, sind dankbar und offen für Angebote, die ihre Partnerschaft begleiten, ihre gemeinsame Spiritualität, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit fördern. Solche Angebote

gilt es zu entwickeln und z. B. auf Dekanatssebene anzubieten, denn auch diese Paare haben ein Recht darauf, in ihrem Bemühen durch die Pastoral gut unterstützt zu werden.⁷

Freiburg, im September 2013



Andreas Möhrle
Domdekan
Rektor des Erzb. Seelsorgeamtes
Freiburg



Michael Schweiger
Diözesanfamilienseelsorger
Leiter der Abt. Erwachsenenpastoral
im Erzb. Seelsorgeamt Freiburg

Impressum

Herausgeber:

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Okenstraße 15 79098 Freiburg

1. Auflage September 2013

Kontakt und Nachbestellung:

Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Abt. Erwachsenenpastoral
Okenstraße 15 79098 Freiburg
0761/5144-201
E-Mail: familienseelsorge-freiburg.de

Download

als pdf auf:
www.zeit-fuer-partnerschaft.de, unter Navigationspunkt: Trennung-Scheidung

Druck:

Erzb. Seelsorgeamt Freiburg

